

BAULASTEN

Im Vorgriff auf die bevorstehende Änderung der Fachlichen Weisung BOA 2/1988 "Baulasten" wird gebeten, das nachstehend beschriebene Mitteilungsverfahren durchzuführen:

- 1 Die Bauprüfdienste übersenden den Kataster- und Vermessungsämtern in 2-facher Ausfertigung eine Eintragungsverfügung mit Verpflichtungserklärung (Original und eine Kopie).
- 2 Nach Vergabe der Baulastenblattnummer und der Eintragung der Baulast ins Baulastenverzeichnis wird die Zweitausfertigung unter Beifügung von zwei Flurstücksnachweisen (je ein Exemplar für die BA 3-Akte des belasteten Grundstücks und den Eigentümer des belasteten Grundstücks) vom Kataster- und Vermessungsamt an die Bauprüfdienststelle zurückgesandt.
- 3 Die Bauprüfdienststellen übernehmen
 - 3.1 die Mitteilung an den Grundeigentümer des belasteten Grundstücks,
 - 3.2 die Mitteilung an den Grundeigentümer des begünstigten Grundstücksund
 - 3.3 fertigen den Gebührenbescheid.

Ergänzend wird mitgeteilt, daß Einzelinformationen der Kataster- und Vermessungsämter an die Bauprüfdienststellen über die Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht mehr erfolgen. Bezogen auf den Einzelfall besteht jedoch nach wie vor die Möglichkeit, diese Informationen z. B. über den Ausdruck entsprechender Listen abzufordern.